

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

22/ME

1010 Wien, den 11 August 1983  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Dr. Hanisch

Klappe 6314 Durchwahl

Zl. 37.006/207-3/83

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	33 - GE/1983
Datum	23. 8. 1983
Verteil	1983 - 08 - 24 Kramer

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-  
Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

Aussendung zur Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13.5.1976, GZ: 600.614/3-VI/2/76, und vom 16.5.1978, GZ: 600.614/2-VI/2/78, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 16.9.1983.

25 Beilagen

Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!



ENTWURFAnlage I

Bundesgesetz vom....., mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 107/1979 (Art. VI) und BGBl.Nr. 580/1980 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Wird jedoch Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für Zeiten begehrt, die vor der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder vor der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 liegen, so gebührt dieses nur für die Zeit ab Beginn des dritten Kalendermonates vor der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder vor der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3. Wurde das Arbeitsverhältnis bereits vor der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder vor der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 beendet, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für die Zeit ab Beginn des dritten Kalendermonates vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses."

2. § 5 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt sowie beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht werden."

3. Dem § 6 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht eingebrachte Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er bei diesem Gericht innerhalb der Frist des ersten Satzes eingebracht wurde."

- 2 -

4. a) Dem § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:  
" Das Arbeitsamt hat über die abweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen."
- b) Dem § 7 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:  
" Im Falle der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld sind Bescheid durchschriften auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie der Finanzprokurator zu übermitteln."
- c) Im § 7 Abs. 6 hat an die Stelle des Punktes ein Beistrich zu treten. Folgender Satz ist anzufügen:  
"sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 zugekommen sind."
5. § 9 sowie die Überschrift zu § 9 haben zu lauten:

#### "Rückforderung

§ 9. (1) Wer Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß darauf (§ 4) zu Unrecht bezogen hat, ist zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge zu verpflichten, sofern er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat, oder wenn er erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Durchschriften des diesbezüglichen Bescheides sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, sowie dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokurator zuzustellen."

- 3 -

6. Dem § 10 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:  
"§ 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung."
7. a) § 11 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:  
"Im Falle einer Rückforderung (§ 9 Abs. 1) tritt der Forderungsübergang in der Höhe des Rückforderungsbetrages außer Kraft."  
  
b) Im § 11 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck "(§ 9 Abs. 3)" durch den Ausdruck "(§ 9 Abs. 2)" zu ersetzen.
8. a) Im § 12 Abs. 1 Z 5 hat das Wort "jährlich" zu entfallen.  
  
b) Nach § 12 Abs. 1 sind neue Abs. 2 und 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
" (2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat der Bundesminister für soziale Verwaltung den Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 5  
1. zu erhöhen, wenn ein Kredit (§ 13 Abs. 3) aufgenommen werden mußte, <sup>bzw.</sup> der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres laut Voranschlag nicht gedeckt ist,  
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 v.H. des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.  
(3) Die Erhöhung des Zuschlages gemäß Abs. 2 Z 1 ist so zu bemessen, daß nach Abdeckung eventueller Kredite (§ 13 Abs. 3) die voraussichtliche Gebarung des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag einen Überschuß ergibt, der 10 v.H. des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre nicht übersteigt."
- c) Die bisherigen Absätze 2 u. 3 erhalten die Bezeichnung 4 bzw. 5.

- 4 -

9. § 13 Abs. 2 hat zu lauten: .

"(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Bilanz ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen."

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

Dieses Bundesgesetz ist auf Insolvenzfälle im Sinne des § 1 Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, nicht anzuwenden.

## Artikel III

### Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Anlage II

## V o r b l a t t

## A. Problem und Ziel

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) bedingt durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, das Einschauergebnis des Rechnungshofes und Erfahrungen der Praxis.

## B. Lösung

- \* Antragstellung auch beim Insolvenzgericht
- \* zeitnähere und damit gesichertere finanzielle Basis des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zur Sicherung der ihm übertragenen Aufgaben
- \* Klarstellungen hinsichtlich der Auszahlung von zuerkanntem Insolvenz-Ausfallgeld
- \* Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen sind für den Bund mit keinen Kosten verbunden.





## E r l ä u t e r u n g e n

=====

Auf Grund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl.Nr. 370, ist es erforderlich, die Bestimmungen über die Antragstellung im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz der ab 1.1.1984 geltenden Rechtslage anzupassen.

Weiters hat der Rechnungshof mit Note vom 18.8.1982, Zl. 3300-I/5/82, darauf hingewiesen, daß die geltende Formulierung der Bestimmung über die Festsetzung des von dem Arbeitgeber zu zahlenden Zuschlages zur Finanzierung der Aufwendungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 12 Abs. 1 Z 5) eine zeitnahe und auf die tatsächliche finanzielle Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds rücksichtnehmende Zuschlagsfestsetzung erschwert. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, eine Änderung der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 5 IESG zu erwirken, die eine zeitnahe, den wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechende und insbesondere auf die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abzielende Festsetzung der Zuschlagshöhe sicherstellt. Dieser Anregung wird im gegenständlichen Entwurf Rechnung getragen.

Schließlich sind in der Praxis einige Fragen aufgetreten, die einerseits einer Klarstellung bedürfen und andererseits die Möglichkeit von Mißbräuchen hintanhaltend sollen.

Zu den Bestimmungen des Art. I wird im einzelnen bemerkt:

### zu Art. I Z 1 (§ 3):

Nach der derzeitigen Rechtslage gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für vom Arbeitgeber nicht bezahltes Entgelt für den Zeitraum von drei Jahren (Verjährungsfrist) vor der Eröffnung eines Konkurses, Ausgleiches oder der Abweisung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens, und drei Monate nach Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens bzw. einer Abweisung mangels hinreichenden Vermögens.

- 2 -

Diese Rechtslage wird dazu benützt, daß Arbeitgeber Familienangehörigen mehrere Monate, manchmal Jahre, kein Entgelt zahlen und diese Ansprüche über das Insolvenz-Ausfallgeld auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überwälzen. Weiters werden mitunter die Arbeitnehmer von den Arbeitgebern veranlaßt, zur Abdeckung des laufenden Entgeltes bei Banken Kredite aufzunehmen und hiefür ihre späteren Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld der Bank abzutreten. Auf diese Weise wird ebenfalls, die dem Arbeitgeber obliegende Pflicht zur Zahlung des Entgeltes auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überwälzt. Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds keine Möglichkeit, solche Vorgangsweisen zu verhindern.

Da diese jedoch mit der Zielsetzung des Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetzes nicht im Einklang stehen, sieht der Gesetzentwurf vor, daß Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für die Vergangenheit nur maximal für die letzten drei vollen Kalendermonate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. vor Abweisung mangels hinreichenden Vermögens gezahlt wird (Bsp.: Konkursöffnung am 15.5.1983. Insolvenz-Ausfallgeld für die Vergangenheit für laufendes Entgelt ab 1.2.1983). Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß eine ähnliche Regelung im Deutschen Recht enthalten ist.

zu Art. I Z 2 und 3 (§ 5 und 6):

Nach den ab 1.1.1984 geltenden Bestimmungen der Konkursordnung bzw. Ausgleichsordnung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld auch beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht eingebracht werden. Durch die vorgesehene Änderung unter Z 2 wird dieser Neuregelung auch im Bereiche des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes entsprochen und unter Z 3 normiert, daß ein bei Gericht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz eingebrachter Antrag als fristgerecht gestellt anzusehen ist.

- 3 -

zu Art. I Z 4 (§ 7):

Durch die vorgesehenen Ergänzungen soll klargestellt werden, daß zur Beschleunigung des Verfahrens über die abweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen sind, daß auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokurator im Falle der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld Bescheidausfertigungen zuzustellen sind, und daß eine Auszahlung von gepfändetem oder übertragenem Insolvenz-Ausfallgeld (bzw. der gesicherten Ansprüche) nur dann erfolgen kann, wenn das Arbeitsamt hievon vor Bescheid-erlassung durch Vorlage der entsprechenden Nachweise Kenntnis hat.

zu Art I Z 5 (§ 9):

Die derzeitigen Bestimmungen des § 9 sehen neben der Rückforderung von zu Unrecht bezogenem Insolvenz-Ausfallgeld und eines darauf gewährten Vorschusses auch einen vorherigen bescheidmäßigen Widerruf dieser Zahlungen vor. Diese Regelung führt jedoch in der Praxis zu einer entbehrlichen Erschwernis in der Administration.

Im Hinblick darauf, daß in anderen Gesetzen, wie zB. im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, im Familienlastenausgleichsgesetz, im Kriegsopferversorgungsgesetz, derartige verwaltungsaufwendigen Regelungen nicht enthalten sind, soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auch im Bereich des Insolvenz-Ausfallgeldes in Hinkunft kein bescheidmäßiger Widerruf vorgenommen werden.

Die Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen eine Rückforderung vom Arbeitsamt zu verfügen ist (§ 9 Abs. 1) entsprechen der bisherigen Rechtslage und wurden unverändert übernommen.

zu Art. I Z 6 (§ 10):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll klargestellt werden, daß Ausfertigungen des Berufungsbescheides auch dem ehemaligen Arbeitgeber, dem Masseverwalter, dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

- 4 -

und der Finanzprokurator zu übermitteln sind.

zu Art. I Z 7 (§ 11):

Diese textliche Änderung trägt der vorgesehenen Neuregelung im § 9 Rechnung, wonach in Hinkunft bescheidmäßige Rückforderungen ohne vorherigen bescheidmäßigen Widerruf vorzunehmen sind.

zu Art. I Z 8 (§ 12):

Wie einleitend dargelegt, hat der Rechnungshof in seinem Einschaubericht vom 18.8.1982, Zl. 3300 -I/5/82, darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung zeitnaher und der tatsächlichen finanziellen Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds entsprechend zu gestalten wären.

In Entsprechung der Auffassung des Rechnungshofes ist mit der vorgesehenen Ergänzung des § 12 durch einen neuen Abs. 2 vorgesehen, für eine erforderliche Änderung der Beitragshöhe nicht nur die Gebarungsentwicklung auf Grund der letzten Bilanz sondern auch die Schätzungen des Vorschlages des laufenden und des Folgejahres zu berücksichtigen. Weiters wurde Vorsorge getroffen, für nicht vorhersehbare Aufwendungen (z.B. überraschend eintretende Großinsolvenzen) eine finanzielle Reserve zu schaffen. Dadurch könnte die Aufnahme von Überbrückungskrediten eingeschränkt und der Aufwand an Kreditzinsen gesenkt werden.

Schließlich erscheint es angezeigt, von der jetzigen Regelung abzugehen, jährlich eine Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu erlassen. Diese sollte künftig nur dann ergehen, wenn sich eine Änderung der Beitragshöhe als notwendig erweisen sollte.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### IESG-geltende Fassung

§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monats entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder auf die Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6\*) der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monats maßgebend.

\*) ab 1. 1. 1983: § 69 Abs. 1

§ 5. (3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt eingebracht werden.

### IESG-Fassung des Entwurfes

§ 3. (1) Bisheriger Text unverändert.

Wird jedoch Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für Zeiten begehrt, die vor der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder vor der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 liegen, so gebührt dieses nur für die Zeit ab Beginn des dritten Kalendermonates vor der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder vor der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3. Wurde das Arbeitsverhältnis bereits vor der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder vor der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 beendet, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für die Zeit ab Beginn des dritten Kalendermonates vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

§ 5. (3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt sowie beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht werden.

- 5 -

zu Art. I Z 9 (§ 13):

Die Änderung des § 13 Abs. 2 hat lediglich die Ersetzung des Ausdruckes "Rechnungsabschluß" durch die bessere Bezeichnung "Bilanz" zum Gegenstand. Dadurch wird erreicht, daß geeigneteres Zahlenmaterial für die Beitragsfestsetzung zur Verfügung steht.

## IESG-geltende Fassung

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6\*) der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorgesehenen Fällen ist § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.

\*) ab 1. 1. 1983: § 69 Abs. 1

§ 7.(2) Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.

§ 7 (4) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen.

## IESG-Fassung des Entwurfes

§ 6. (1) Bisheriger Text unverändert.

Der beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht eingebrachte Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er bei diesem Gericht innerhalb der Frist des ersten Satzes eingebracht wurde.

§ 7. (2) Bisheriger Text unverändert.

Das Arbeitsamt hat über die abweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen.

§ 7. (4) Bisheriger Text unverändert.

Im Falle der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld sind Bescheiddurchschriften auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie der Finanzprokurator zu übermitteln.

§ 7. (6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.

§ 7. (6) Bisheriger Text bis auf Ersetzung des Punktes am Ende des Satzes durch ein Beistrich unverändert.

sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 zugekommen sind.

**Widerruf und Rückforderung**

**Rückforderung**

§ 9. (1) Die Zuerkennung ist zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen, wenn sich die Zuerkennung oder Bemessung des Insolvenz-Ausfallgeldes oder der Vorschußzahlung darauf nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, besonders wenn der Ausfall ganz oder zum Teil nicht bestanden hat.

§ 9. (1) Wer Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß darauf (§ 4) zu Unrecht bezogen hat, ist zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge zu verpflichtet, sofern er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, oder wenn er erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Bei Widerruf oder Berichtigung des Insolvenz-Ausfallgeldes oder der Vorschußzahlung darauf ist der Empfänger vom Arbeitsamt zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Durchschriften des diesbezüglichen Bescheides sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, sowie dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokurator zuzustellen.

(3) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide nach Abs. 1 und 2 dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, zuzustellen.

§ 10. (3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609).

§ 10.(3) Bisheriger Text unverändert.

§ 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.



## IESG-geltende Fassung

§ 11. (2) Wird die Zuerkennung widerrufen oder die Bemessung rückwirkend berichtigt (§ 9 Abs. 1), so tritt der Forderungsübergang rückwirkend so weit außer Kraft, als nicht von der Verpflichtung des Empfängers zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen abgesehen wird (§ 9 Abs. 2).

Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 3) an den Fonds geleistet hat, wirken schuld-befreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.

§ 12.(1) 5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich fest-zusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu ent-richten.

## IESG-Fassung des Entwurfes

§ 11.(2) Im Falle einer Rückforderung (§ 9 Abs. 1) tritt der Forderungs-übergang in der Höhe des Rückforderungsbetrages außer Kraft.

Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung die-ses Bescheides (§ 9 Abs. 2) an den Fonds geleistet hat, wirken schuld-befreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.

§ 12.(1) 5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Ver-ordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung fest-zusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu ent-richten.

§ 12(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat der Bundesminister für soziale Verwaltung den Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 5

1. zu erhöhen, wenn ein Kredit (§ 13 Abs. 3) aufgenommen werden mußte, bzw. der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folge-jahres laut Voranschlag nicht gedeckt ist,
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 v.H. des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.

§ 12(3) Die Erhöhung des Zuschlages gemäß Abs. 2 Z 1 ist so zu bemessen, daß nach Abdeckung eventueller Kredite (§ 13 Abs. 3) die voraussichtliche Gebarung des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag einen Überschuß ergibt, der 10 v.H. des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre nicht übersteigt.

## IESG-geltende Fassung

12(2) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 gelten die §§ 62 und 63 AlVG sinngemäß. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

12(3) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 5 sind für den Aufwand gemäß § 12 Abs. 1 zweckgebunden.

13 (2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Der Rechnungsabschluß ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

## IESG-Fassung des Entwurfes

§ 12. (4) Text des bisherigen Absatz 2, ansonsten unverändert.

§ 12. (5) Text des bisherigen Absatz 3, ansonsten unverändert.

§ 13. (2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Bilanz ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.